

---

**TOP 23:**

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude**

Drucksache: 584/19

**I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes**

Mit dem Gesetzentwurf soll das Energieeinsparrecht für Gebäude entbürokratisiert und vereinfacht werden. Die geltenden Regelungen im Energieeinsparungsgesetz (EnEG), in der Energieeinsparverordnung (EnEV) und im Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) sollen dazu in dem Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung Erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) zusammengeführt werden.

Der Gesetzentwurf sieht ein neues, einheitliches, aufeinander abgestimmtes Regelwerk für die energetischen Anforderungen an Neubauten, an Bestandsgebäude und an den Einsatz erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteversorgung von Gebäuden vor. Dadurch werden Anwendung und Vollzug erleichtert. Bisher bestehende Diskrepanzen und Inkohärenzen – etwa unterschiedliche Begriffsbestimmungen, die unterschiedliche Behandlung von Strom aus erneuerbaren Energien und divergierende Anforderungen an Anlagentechnik – werden beseitigt. Für die Errichtung neuer Gebäude gilt künftig ein einheitliches Anforderungssystem, in dem Energieeffizienz und erneuerbare Energien integriert sind. Die ordnungsrechtlichen Vorgaben folgen weiterhin dem Ansatz, den Primärenergiebedarf von Gebäuden zu minimieren, indem der Energiebedarf eines Gebäudes von vorneherein durch einen energetisch hochwertigen baulichen Wärmeschutz (insbesondere durch gute Dämmung, gute Fenster und Vermeidung von Wärmebrückenverlusten) sowie eine effiziente Anlagentechnik begrenzt und der verbleibende Energiebedarf zunehmend durch erneuerbare Energien gedeckt wird. Durch einen hochwertigen baulichen Wärmeschutz wird sichergestellt, dass auch erneuerbare Energien so effizient wie möglich genutzt werden. Der Gesetzentwurf folgt weiterhin dem Wirtschaftlichkeitsgrundsatz und dem Grundsatz der Technologieoffenheit. Die Anwendung tradierter Bau-

weisen und die Nutzung bestimmter Anlagentechniken bleiben technisch und rechtlich weiterhin möglich.

Mit dem Gesetzentwurf sollen zudem die europäischen Vorgaben zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden umgesetzt und die Regelung des Niedrigstenergiegebäudes in das vereinheitlichte Energieeinsparrecht integriert werden. Die EU-Gebäuderichtlinie (Richtlinie 2010/31/EU) bestimmt, dass ab 2019 neue öffentliche Nichtwohngebäude und ab 2021 alle neuen Gebäude als Niedrigstenergiegebäude auszuführen sind. Der Gesetzentwurf sieht dazu vor, dass die aktuellen energetischen Anforderungen für den Neubau und den Gebäudebestand fortgelten sollen, da sie die Kriterien der EU-Gebäuderichtlinie für das Niedrigstenergiegebäude erfüllen. Die Integration von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien in einem einheitlichen Anforderungssystem deckt sich mit dem Ansatz der EU-Gebäuderichtlinie. Darüber hinaus übernimmt der Gesetzentwurf die bisherige Umsetzung der Gebäuderichtlinie durch das EnEG und die EnEV sowie die bisherige Umsetzung der Erneuerbare Energien-Richtlinie (Richtlinie 2009/28/EG) im bisherigen EEWärmeG.

Mit dem Gesetzentwurf sollen schließlich die in den Eckpunkten für das Klimaschutzprogramm 2030 von der Bundesregierung beschlossenen Maßnahmen in Bezug auf das Energieeinsparrecht für Gebäude umgesetzt werden.

In Bezug auf das Energieeinsparrecht sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Nach der Überprüfung der geltenden energetischen Standards entsprechend den europarechtlichen Vorgaben im Jahr 2023 sollen die energetischen Standards von Wohn- und Nichtwohngebäuden umgehend weiterentwickelt werden.
- Der Einbau von Ölheizungen soll ab dem Jahr 2026 nur noch unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein (zum Beispiel bei fehlendem Gasversorgungsnetz).
- Obligatorische Energieberatung bei bestimmten Sanierungen und beim Verkauf eines Ein- oder Zweifamilienhauses.

Weitere Maßnahmen sind:

- Einführung eines zweiten Nachweisverfahrens für neue Wohngebäude (sogenannte „Modellgebäudeverfahren“): Mit dem Verfahren kann der Nachweis über die Einhaltung der energetischen Neubauanforderungen erbracht werden, ohne dass energetische Berechnungen für den Nachweis erforderlich sind.

- Die Möglichkeit, die Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energien beim Neubau künftig auch durch die Nutzung von gebäudenah erzeugtem Strom aus erneuerbaren Energien zu erfüllen.
- Die Pflicht, Kohlendioxidemissionen eines Gebäudes, die sich aus dem Primärenergiebedarf oder Primärenergieverbrauch ergeben, im Energieausweis anzugeben.
- Festlegung der Primärenergiefaktoren für die Ermittlung des Jahres-Primärenergiebedarfs eines Gebäudes.
- Strengere Sorgfaltspflichten für Aussteller von Energieausweisen.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung**, der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat zu dem Gesetzentwurf eine sehr umfangreiche Stellungnahme. Die Ausschüsse machen unter anderem Vorschläge für die Durchführung der Energieberatung und zum Verfahren der Ausstellung von Energiebedarfsausweisen.

Der **Wirtschaftsausschuss** spricht sich für die Ergänzung der im Gesetzentwurf genannten erneuerbaren Energieträger um synthetische Energieträger, die treibhausgasneutral erzeugt werden, aus. Damit könne ein weiterer Markt für die im Aufbau befindliche Wasserstoffwirtschaft eröffnet werden.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** kritisiert, dass der Gesetzentwurf der Notwendigkeit des Klimaschutzes und des Ziels des klimaneutralen Gebäudebestandes bis zum Jahr 2050 nicht gerecht werde. Er fordert deshalb unter anderem, bereits jetzt einen zielführenden Neubaustandard für Gebäude einzuführen. Dazu müsse mindestens der energetische Neubaustandard des KfW Effizienzhauses 55 und die notwendige Weiterentwicklung auf das Niveau des KfW Effizienzhauses 40 in den nächsten Jahren im Gesetz festgelegt werden.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 584/1/19** zu entnehmen.